

stifteten zur Tötungshandlung auf die Einwirkung des Anstifters zurückzuführen ist und der Vorsatz des Anstifters den Tod des Geschädigten umfaßt.

Mittäterschaft bei Mord setzt voraus, daß jeder Beteiligte vorsätzlich Handlungen begangen hat, die geeignet sind, den Tod des Geschädigten herbeizuführen (vgl. OGPräs. - NJ 1973/6, S. 177, OGNJ 1973/3, S. 87).

Mittäterschaft liegt auch vor, wenn der gemeinschaftliche unbedingte Vorsatz z. B. zum Raub in der konkreten Tat-situation ohne vorherige Absprache bei beiden Tätern zum bedingten Tötungsvorsatz wird und jeder Täter aktiv und massiv auf das Opfer einwirkt (OG-Urteil vom 22. 11.1973/5 Ust 85/73).

Da für den **Gehilfen** stets die Strafbestimmung angewandt wird, die **auch** für den Täter gilt, ist bei besonderen, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Gehilfen mindernden Umständen gegebenenfalls § 112 i. Verb. m. § 14 und nicht § 113 Abs. 1 Ziff. 3 anzuwenden

(OG-Urteil vom 3. 7.1970/5 Zst 2/70). Zu den Teilnahmeformen vgl. Anm. zu § 22.

12. Tateinheit mit §§ 115, 116 ist ausgeschlossen, da die Tötung eines Menschen naturgemäß nur über die körperliche Beeinträchtigung möglich ist (vgl. § 116 Anm. 2 und OG-Urteil vom 7. 8. 1970/5 Ust 43/70, OG-Urteil vom 19.12. 1974/3 Ust 34/74). Auch zu § 128 Abs. 2 ist keine Tateinheit möglich (OG-Urteil vom 28.11.1975/3 Ust 28/75).

Bei vorsätzlicher Tötung, begangen durch Verletzung von Erziehungspflichten, ist Tateinheit mit § 142 Abs. 2 — zweiter Halbsatz — ausgeschlossen, da für die dadurch vorsätzlich herbeigeführten tödlichen Folgen § 112 die spezielle gesetzliche Bestimmung ist (OG-Urteil vom 20. 2. 1970/5 Ust 1/70).

Tateinheit ist z. B. möglich mit §§ 121, 122, 126, 127, 142 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Abs. 2 — erster Halbsatz, § 212 bis 216 (vgl. OGNJ 1972/15, S. 456 u. Anm. zu §63).

§113

Totschlag

(1) Die vorsätzliche Tötung eines Menschen wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft, wenn

1. der Täter ohne eigene Schuld durch eine ihm oder seinen Angehörigen von dem Getöteten zugefügte Mißhandlung, schwere Bedrohung oder schwere Kränkung in einen Zustand hochgradiger Erregung (Affekt) versetzt und dadurch zur Tötung hingerissen oder bestimmt worden ist;
2. eine Frau ihr Kind in oder gleich nach der Geburt tötet;
3. besondere Tatumstände vorliegen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern.

(2) Der Versuch ist strafbar.

1. Der Begriff Totschlag erfaßt die Fälle der vorsätzlichen Tötung, die gegenüber dem Mord einen geringeren Grad der Schwere aufweisen.

Alle drei Tatbestände — die Tötung im Affekt, die Kindestötung und die Tö-

tung unter besonderen Tatumständen — haben eine objektiv außergewöhnliche und den Täter psychisch besonders belastende Situation als Voraussetzung. Der Strafraum von 6 Monaten bis zu 10 Jahren weist auf die notwendige Be-